## Scheinvergabekriterien<sup>1</sup>

### Institut für Rechtsmedizin

Lehrangebot: Rechtsmedizin

Stand: Mai 2019

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Grundlage: Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung vom 03.07.2014 in der jeweils aktuellen Fassung. Weitergehende Regelungen sind den Kursrichtlinien des Instituts für Rechtsmedizin zu entnehmen.

# Scheinvergabekriterien für die Vorlesung Rechtsmedizin (4. bzw. 5. klinisches Semester) und das Praktikum/Kurs Rechtsmedizin (4. bzw. 5. klinisches Semester)

#### Scheinvergabekriterien für das Fach Rechtsmedizin

Im Fach Rechtsmedizin werden folgenden Veranstaltungen angeboten:

- Vorlesung Rechtsmedizin (4. bzw. 5. klinisches Semester)
- Praktikum/Kurs Rechtsmedizin (4. bzw. 5. klinisches Semester)

#### 1. Regelmäßige Teilnahme

#### Praktikum/Kurs Rechtsmedizin:

Abweichend von der Regelung in § 16 Abs. 1 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn ein Zeitanteil von mindestens 85 % des Lehrangebots des Instituts für Rechtsmedizin in dem Kurs besucht wurde. Dies entspricht jeweils einem kompletten Fehltermin im Kurs (theoretischer und praktischer Teil). Die Anwesenheit am Kurstag ist sowohl für den theoretischen Teil des Kurses als auch im praktischen Teil des Kurses durch eigenhändige Unterschrift in der Teilnehmerliste zu dokumentieren. Einen zweiten Fehltermin (weiterer Fehltermin im theoretischen und/oder praktischen Teil), den der/die Studierende nicht zu vertreten hat, kann der/die Studierende durch ein Lehrgespräch kompensieren, in dem er/sie in dem Lehrgespräch den Nachweis führt, dass er/sie sich die Stoffkenntnisse der versäumten Kurstage angeeignet hat. Das Lehrgespräch beträgt in der Regel 30 Minuten. Für das Lehrgespräch gilt § 21 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung. In allen übrigen Punkten gelten die §§ 13 und 16 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung vollumfänglich.

#### 2. Erfolgreiche Teilnahme

#### Vorlesung Rechtsmedizin und Praktikum/Kurs Rechtsmedizin:

Die erfolgreiche Teilnahme wird durch zwei schriftliche Erfolgskontrollen in Form der selbstständigen Bearbeitung eines Leichenschauscheins (Kursklausur) im Institut für Rechtsmedizin und einer Semesterabschlussklausur (SAK) geprüft.

Für die Kursklausur (Ausfüllen des Leichenschauscheins) gelten die §§ 17, 18, 19 und 20 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung. Der Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen sind in den §§ 24, 25 und 27 der Studienordnung geregelt. Die Bewertung erfolgt nach § 23 der Studienordnung. Für die selbständige Bearbeitung eines Leichenschauscheins anhand eines fiktiven Sachverhalts weist sich der Prüfling durch eigenhändige Unterschrift auf dem Kuvert für den Leichenschauschein sowie auf der Teilnehmerliste des Kurses aus. Die Dauer der Leistungsüberprüfung (Klausureinweisung und Bearbeitungszeit) beträgt 45 Minuten.

Für die Semesterabschlussklausur (SAK) gelten die Regelungen der §§ 17, 18 und 20 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung. Sie umfasst 10 rechtsmedizinische Fragen der SAK des 4./5. klinischen Semesters, für die eine Bearbeitungszeit von 15 Minuten zur Verfügung steht. Der Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen sind in den §§ 24, 25 und 27 der Studienordnung geregelt.

Für Täuschung oder einen Ordnungsverstoß gilt § 26 der Studienordnung.

Ergänzend zu § 25 Abs. 2 der Studienordnung darf die 3. SAK-Prüfungsmöglichkeit auf Antrag der/des Studierenden mündlich erfolgen; die Entscheidung darüber obliegt dem/der Lehrstuhlinhaber/in. Es gelten die Regelungen der §§ 19 und 21 der Studienordnung. Der Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen

sind in den §§ 24, 25 und 27 der genannten Studienordnung geregelt. Die Bewertung erfolgt nach § 23 Abs. 1 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung.

#### 3. Leistungsnachweis Rechtsmedizin

Die Note im Leistungsnachweis Rechtsmedizin setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Noten

- aus der Kursklausur und
- aus der Semesterabschlussklausur (SAK)

Alles Weitere zum Scheinerwerb regelt § 15 der Studienordnung.